

Besondere Vertragsbedingungen zum Verfahren 710001977 Server Hardware für Ruanda der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Für die Angebotserstellung und die Erbringung der im vorliegenden Vergabeverfahren ausgeschriebenen Leistung gelten die folgenden besonderen Vertragsbedingungen:

Bitte geben Sie neben dem Leistungsverzeichnis mit den Preisen auch ein Angebot im PDF-Format als Datei mit ab. Aus dem Angebot sollen pro Position der Hersteller und die Typenbezeichnung gemäß Leistungsbeschreibung, der Stück- und Gesamtpreis, die Preise für die einzelnen potentiellen Lose, die Verpackungs- und Versandkosten gemäß Vorgabe Lieferklausel und für die angebotene Gesamtleistung sowie die Zahlungsbedingungen und Lieferfristen hervorgehen (siehe auch Bewerbungsbedingungen).

Hinweis zur Beachtung geltender Embargos und sonstiger Handelsbeschränkungen:

Die Auftraggeberin weist explizit darauf hin, dass gemäß Ziffer 6 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der GIZ (in der Version vom Juli 2023), alle Auftragnehmer der GIZ verpflichtet sind, im Rahmen der Vertragsdurchführung sämtliche Embargos und sonstige Handelsbeschränkungen der Vereinten Nationen, der EU und der Bundesrepublik Deutschland selbst und auch hinsichtlich der eigenen Lieferanten zu beachten und einzuhalten.

Dies gilt insbesondere auch für die aktuellen [EU-Sanktionen gegen Russland, Belarus, Krim und die betroffenen Ostukrainischen Gebiete](#)¹. Entsprechend ist der Auftragnehmer vertraglich dazu verpflichtet, nur solche Waren zu liefern, die nicht unter diese Sanktionen fallen. Zudem hat der Auftragnehmer die Pflicht, alle gebotenen Unterstützungshandlungen zu leisten, um der GIZ die Sicherstellung der Einhaltung des Sanktionsregimes zu ermöglichen.

Auslandslieferung mit Übergabe an den Partner

Die Auftraggeberin beabsichtigt, die ausgeschriebenen Leistungen nicht selbst zu verwenden, sondern einem Endnutzer zukommen zu lassen. Im Falle der Lieferung von Waren, welche sich gem. Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 oder Artikel 8g der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 in den dort genannten Anhängen befinden, wird die Auftraggeberin vom Endbenutzer verlangen, eine Endnutzervereinbarung zu unterzeichnen, in der sich der Endnutzer insbesondere verpflichtet, die betreffenden Waren nicht nach Russland/Belarus zu verkaufen oder zu exportieren. Verweigert der Endbenutzer die Unterzeichnung der Endnutzervereinbarung, dann kann die Auftraggeberin von diesem Vertrag zurücktreten, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: Die Lieferung wäre aus laufender Produktion oder aus Lagerbeständen erbracht worden und die Auftraggeberin bestätigt, dass sie keine anderweitige Verwendung für die Waren hat. Sind beim Auftragnehmer für die Angebotserstellung, für die Lagerung der Ware nach Vertragsschluss und/oder für die Lieferung Kosten entstanden, werden diese im Falle des Rücktritts gegen entsprechenden Nachweis erstattet.

¹ Siehe insbesondere die Verordnungen (EU) Nr.: VO 833/2014, VO 692/2014, VO 2022/263, VO 765/2006.

Zahlungsbedingungen:

Zahlung nach Lieferung gemäß Lieferklausel innerhalb von 30 Tagen und nach Erhalt einer vertragsgemäßen Rechnung.

Rechnungsstellung:

Rechnungen sind grundsätzlich im Format „XRechnung“ bzw. CEN-konform (EN 16931-1) in der aktuellen Version einzureichen.

XRechnungen sind einzeln per E-Mail an invoice_DE@giz.de an die GIZ zu übermitteln.

Unabhängig von der Art der Rechnungsstellung muss die Rechnung immer zwingend die vollständige Vertragsnummer bzw. Bestellnummer der GIZ enthalten. XRechnungen sind unter Angabe der Leitweg-ID der GIZ „993-80072-52“ zu stellen.

Der Auftragnehmer hält zudem folgende Vorgaben ein:

- a. Die Rechnung ist als E-Mail-Anhang an 1. Stelle anzufügen
- b. nicht verschlüsselt
- c. nicht passwortgeschützt
- d. keine rechnungsrelevante Information im E-Mail Body
- e. keine zusätzliche Zusendung von Kopien im Papierformat.

Lieferklausel:

FCA Frankfurt Flughafen

Bestimmungsland:

Ruanda

Gewünschtes Lieferdatum:

Bitte nennen Sie Ihren schnellstmöglichen Liefertermin.

Verpackung:

Luftfrachtrecht verpackt gemäß den aktuell gültigen Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) der Auftraggeberin.

Ausfuhrgenehmigung:

Bei Angebotsabgabe benötigte Informationen

Ihr Angebot kann für die Auftragsvergabe nur berücksichtigt werden, wenn Sie der Auftraggeberin bei der Abgabe ihres Angebots zu folgenden Punkten im „**Exportkontrolle – Teil 1: Fragen zur Einstufung des Sachguts**“ entsprechende Angaben machen:

- ob die Ausfuhr der angefragten Produkte genehmigungsfrei ist und dies auf Wunsch der Auftraggeberin durch Vorlage einer Negativbescheinigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nachweisen. Die Negativbescheinigung kann als „Auskunft zur Güterliste“ oder als „sonstige Anfrage“ vom BAFA erteilt werden. Die Negativbescheinigung darf nicht älter als 12 Monate sein.

Sofern eine Ausfuhrgenehmigungspflicht besteht, geben Sie bitte an, ob

- es sich um (ein) ausfuhrgenehmigungspflichtige(s) Produkt(e) gemäß Ausfuhrliste (Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung handelt;
- es sich um (ein) ausfuhrgenehmigungspflichtige(s) Produkt(e) gemäß Dual-Use Liste (Anhang I der EU-Dual-Use-VO) in der jeweils gültigen Fassung handelt.

Falls das Empfangsland zudem ein Embargoland ist, kann Ihr Angebot nur berücksichtigt werden, wenn Sie der Auftraggeberin mitteilen, dass

- es sich um ein(e) ausfuhrgenehmigungspflichtige(s) Produkt(e) gemäß der jeweils gültigen Embargo Verordnung handelt;
- im Fall einer Negativklärung Sie dies auf Wunsch der Auftraggeberin durch Vorlage einer Negativbescheinigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nachweisen. Die Negativbescheinigung kann als „Auskunft zur Güterliste“ oder als „sonstige Anfrage“ vom BAFA erteilt werden. Die Negativbescheinigung darf nicht älter als 6 Monate sein.

Diese Angaben müssen durch Unterschrift bestätigt werden.

Bei Auftragserteilung benötigte Informationen:

Falls es sich um (ein) ausfuhrgenehmigungspflichtige(s) Produkt(e) handelt, ist mit Auftragserteilung zusätzlich der **Fragebogen „Exportkontrolle“ – Teil 2** vollständig auszufüllen und bis spätestens eine Woche nach Erhalt an die Auftraggeberin unterzeichnet zurückzusenden.

Mit den von Ihnen übermittelten Informationen beantragt die GIZ als Ausführerin die Ausfuhrgenehmigung beim BAFA.

Im Falle von unterbliebenen, falschen oder unvollständigen Informationen zur Genehmigungspflicht der Güter durch den Auftragnehmer sowie der Nichtgenehmigung der Ausfuhr durch das Bundesamt für Ausfuhr und Wirtschaft behält sich die Auftraggeberin den Rücktritt vom Kaufvertrag vor. Im Falle des Rücktritts wird die GIZ von jeglicher Verpflichtung Ihnen gegenüber (vertraglicher oder sonstiger Natur) frei.

Gefahrgut:

Sofern Ihr Angebot Gefahrgut im Sinne der einschlägigen Transportvorschriften enthält, ist

- die verbindliche Identifikation der Gefahrgüter
- die Angabe der Gefahrenklasse/Ziffer/UN-Nummer
- die Angabe der vorgeschriebenen Verpackung und
- die Vorlage von Sicherheitsdatenblättern der Gefahrgüter zwingend erforderlich.

Sie sind verpflichtet, die Auftraggeberin darauf hinzuweisen, sollten die Gefahrgüter für die gewünschte Beförderungsart nicht zugelassen sein; auch eventuelle Zusammenverladungsverbote sind zu berücksichtigen.

Achtung: Auch Batterien oder Akkus (sowohl lose als auch in Geräten verbaut) gelten als Gefahrgut!

CONFIDENTIAL